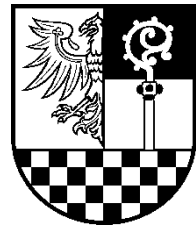


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 23. Oktober 2020

Nr. 34

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie	2

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 14 Abs. 2 SARS-CoV-2UmgV i. V. m. § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:
 - alle Haltestellen, die vom öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden. Dies umfasst alle Bushaltestellen, insbesondere die Haltestellen des Schienenersatzverkehrs, und alle Bahnsteige.
 - alle Plätze, die zu Marktzwecken genutzt werden.
2. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 22. Oktober 2020 liegen im Landkreis Teltow-Fläming kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor.

Aufgrund der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2UmgV) ist der Landkreis verpflichtet, bei mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Allgemeinverfügung zu erlassen. Daher ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen zu verfügen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 m von einem erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Deshalb wird eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den in Nr. 1 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen angeordnet.

An den Haltestellen, die vom öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden, ist der Mindestabstand von 1,5 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht einzuhalten, da Haltestellen räumlich begrenzte Orte sind. Insbesondere beim Ein- und Aussteigen kommt es hier zu Gedränge; ein Abstand kann nicht eingehalten werden.

Gleiches gilt für Marktplätze, die zu Marktzwecken genutzt werden, weil aufgrund der Anzahl der anwesenden Personen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Wehlan
Landrätin